

# **G r a b m a l - u n d B e p f l a n z u n g s s a t z u n g**

**für den Friedhof**

**der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Wülfrath**

**vom 10.10.2011**

**Die Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Wülfrath  
- vertreten durch das Presbyterium -**

erlässt gemäß Artikel 3 Abs. 4 der Kirchenordnung i.V.m. § 49 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und deren Verbände in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Verwaltungsordnung – VwO) vom 6. Juli 2001 und § 13 der Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und in der Lippischen Landeskirche vom 15. Juli 2011 die nachstehende Grabmal- und Bepflanzungssatzung:

## § 1

### Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und der Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes gewahrt bleibt.

## § 2

### Art der Grabmale und Einfassungen

- (1) Auf jeder Grabstätte darf in der Regel nur ein Grabmal errichtet werden, wobei ein- oder mehrstellige Grabstätten eine Einheit bilden.
- (2) Grabmale dürfen nur aus Naturstein, Naturstein mit Bronze oder Eisen bestehen. Betongrabmale müssen werkstoffgerecht, andere Werkstoffe nicht imitierend handwerklich einwandfrei hergestellt sein. Fotos sind nicht zulässig.
- (3) Stehende Grabmale sind mindestens 10 cm von der hinteren Grabstättengrenze entfernt aufzustellen. Liegende Grabmale müssen mindestens 10 cm von der hinteren Grabstättengrenze entfernt liegen.
- (4) Die Größe der Grabmale muss in einem angemessenen Verhältnis zur Größe der Grabstätte stehen. Die Steinstärke muss die Standsicherheit der Grabmale gewährleisten.
- (5) Auf der linken Schmalseite der Grabmale ist 30 cm über dem Erdboden in einer Zeilenhöhe von 15 mm die Grabnummer einzuhauen; in gleicher Weise ist auf der rechten Schmalseite die Firmenbezeichnung anzubringen.
- (6) Als provisorisches Grabzeichen sind nur naturlasierte Holzstelen oder -kreuze bis zu einer Höhe von 0,80 m für einen Zeitraum von zwei Jahren nach der Bestattung zugelassen.
- (7) Die Einfassungen von Wahlgrabstätten aller Art sind wie folgt zu erstellen:  
Kantenstein aus Anröchter Dolomit, Plattenrand aus Anröchter Dolomit 20/40/4 cm groß.  
Bei der Anlieferung von Grabmalen oder sonstiger baulicher Anlagen ist dem Friedhofsgärtner der Bescheid und ein Nachweis über die Zahlung der Gebühr vorzulegen. Einzelheiten über das Anliefern und Aufstellen von Grabmalen und sonstiger baulicher Anlagen sind mit dem Friedhofsgärtner abzustimmen.

### § 3

#### Höchstmaße für Grabmale

Auf Grabstätten sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:

- (1) Auf Urnenrasenreihengrabstätten für Verstorbene ab dem 6. Lebensjahr:

liegende quadratische Grabplatte mit folgender Abmessung: 30 cm x 30 cm.

Die Platte wird nach der Bestattung von der Friedhofsträgerin in Auftrag gegeben und gelegt.

- (2) Auf Doppelwahlgrabstätten (Partnergräber) für Urnenbeisetzungen im Rasengemeinschaftsfeld für Verstorbene ab dem 6. Lebensjahr:

je Grab eine liegende quadratische Grabplatte mit folgender Abmessung: 30 cm x 30 cm.

Die Platten werden jeweils nach der Bestattung von der Friedhofsträgerin in Auftrag gegeben und gelegt.

- (3) Auf einstelligen Wahlgrabstätten, Einzelkammergrabstätten und Doppelkammergrabstätten für Erdbestattungen

- a) stehende Grabmale im Hochformat:

Höhe	65 cm	bis	120 cm
Breite	25 cm	bis	60 cm
Stärke	12 cm	bis	25 cm

- b) liegende Grabsteine:

Höhe	30 cm	bis	60 cm
Breite	30 cm	bis	60 cm
Stärke	12 cm	bis	22 cm

- c) Stelen:

Höhe		bis	140 cm
Breite	30 cm	bis	35 cm
Stärke	14 cm	bis	25 cm

- (4) Urnenwahlgrabstätte

- a) stehende Grabmale:

Höhe	60 cm	bis	80 cm
Breite	30 cm	bis	50 cm
Stärke	12 cm	bis	22 cm

b) liegende Grabsteine:

Höhe	40 cm	bis	55 cm
Breite	40 cm	bis	55 cm
Stärke	12 cm	bis	20 cm

(5) Zwei- und mehrstellige Wahlgräber

a) stehende Grabmale im Hochformat:

Höhe	70 cm	bis	120 cm
Breite	60 cm	bis	100 cm
Stärke	14 cm	bis	20 cm

b) stehende Grabmale im Breitformat:

Höhe	70 cm	bis	110 cm
Breite	70 cm	bis	140 cm
Stärke	14 cm	bis	30 cm

c) als Stele:

Höhe	90 cm	bis	160 cm
Breite	20 cm	bis	60 cm
Stärke	14 cm	bis	30 cm

d) liegende Grabmale:

Höhe	40 cm	bis	80 cm
Breite	50 cm	bis	100 cm
Stärke	12 cm	bis	22 cm

#### § 4

#### Zustimmungserfordernis

(1) Die Zustimmungserfordernis richtet sich nach §24 (1, 2 + 3) der Friedhofssatzung.

Die antragstellende Person hat unter Angabe ihres Wohnsitzes ihre Nutzungsberechtigung nachzuweisen. Ist sie nicht die nutzungsberechtigte Person, hat sie die Zustimmung der nutzungsberechtigten Person schriftlich vorzulegen.

(2) In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1 : 5 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.

## **§ 5**

### **Fundamentierung und Befestigung**

Die Fundamentierung und Befestigung richtet sich nach § 24 (2) der Friedhofssatzung.

## **§ 6**

### **Unterhaltung**

(1) Die Unterhaltung der Grabmale richtet sich nach §25 (1, 2, 3 + 4) der Friedhofssatzung

## **§ 7**

### **Entfernung**

(1) Die Entfernung der Grabmale richtet sich nach §27 (1, 2 + 3) der Friedhofssatzung. Die Friedhofsträgerin kann die Zustimmung versagen. In diesem Falle übernimmt die Friedhofsträgerin die Verantwortung und gewährt ggf. einen angemessenen Wertausgleich.

(2) Für ohne Zustimmung der Friedhofsträgerin aufgestellte Grabmale gilt §24 (4 + 5) der Friedhofssatzung.

## **§ 8**

### **Gärtnerische Gestaltung**

Herrichten und Pflege von Grabstätten:

1. Die Herrichtung und Pflege der Grabstätten richtet sich nach § 20 (2) der Friedhofssatzung. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.
2. Die Gestaltung der Grabstätten ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen.
3. Bei eingefassten Grabstätten muss die Erdoberfläche mit der Oberkante der Einfassung abschließen.
4. Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Rasenreihengrabstätten und bei Rasenwahlgrabstätten die Friedhofsträgerin verantwortlich, bei Wahlgrabstätten die Nutzungsberechtigten.

tigte Person. Die Verpflichtung endet mit Ablauf des Nutzungsrechts.

5. Für die Anlage einer Grabstätte kann die Friedhofsträgerin die Vorlage einer Zeichnung im Maßstab 1 : 20 vorschreiben.
6. Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen.
7. Reihengrabstätten sind binnen 6 Wochen nach der Bestattung bzw. Beisetzung, Wahlgrabstätten binnen 6 Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes herzurichten.
8. Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsträgerin.

## § 9

### Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Grabstätten müssen in ihrer gärtnerischen Gestaltung und in ihrer Anpassung an die Umgebung den Grabgestaltungsvorschriften der Friedhofsträgerin entsprechen. Dabei sollten die nachstehend aufgeführten Pflanzen verwendet werden:

- a) Raumbildende Laub- und Nadelgehölze

Berberis Candidula	(Sauerdorn, Berberitze)
Berberis Verruculosa	(Warzenberberitze)
Buxus sempervirens arborescens	(Buchsbaum)
Buxus sempervirens ‚Suffruti-Cosa‘	(Einfassungsbuchsbaum)
Calluna vulgaris in Sorten	(Besenheide)
Chamaecyparis obtusa ‚Nana Gracilis‘	(Lebensbaumzypresse)
Cotoneaster horizontalis	(Zwergmispel)
Cotoneaster Praecox	(Zwergmispel)
Erica carnea in Sorten	(Glockenheide)
Erica vagans in Sorten	(Cornwall-Heide)
Genista in Arten	(Flügelginster, Färberginster)
Ilex crenata	(Stechpalme, Hülse)
Ilex crenata ‚Convexa‘	(Stechpalme)
Ilex crenata ‚Stokes‘	(Stechpalme)

Juniperus chinensis	(Wacholder)
Juniperus horizontalis ‚Glauca‘	(Blauer Kriechwacholder)
Leucothoe catesbaei	(Traubenheide)
Lonicera pileata	(Heckenkirsche)
Mahonia aquifolium	(Mahonie, Fliederberberitze)
Pieris floribunda	(Lavendelheide)
Pinus montana pumilio	(niedrige Bergkiefer)
Picea excelsa ‚Echiniformis‘	(Igelfichte)
Picea excelsa ‚Nidiformis‘	(Nestfichte)
Pyracantha cocc. ‚Soleil d’Or‘	(Feuerdorn)
Rhododendron rep. ‚Scarlet Wonder‘	(Hybrid-Rhododendron)
Rhododendron williansianum	(Wildrhododendron)
Rhododendron mollis	(sommergrüne Rhododendron)
Rhododendron mollis x sinensis	(sommergrüne Rhododendron)
Rhododendron impeditum	(Kleinrhododendron)
Rhododendron ‚Multiflora‘	(Zwergrhododendron)
Rhododendron arendsii-Hybriden	(jap. Azaleen)
Zwergrosen	(Moosrosen)
Skimmia japonica	(Skimmie)
Taxus baccata ‚Fastigiata‘	(Säuleneibe)
Taxus baccata ‚Repandens‘	(Tafeleibe)
Taxus cuspidata ‚Nana‘	(Zwergelbe)

b) Bodenbedeckende Gehölze

Cotoneaster dammeri radicans	(Zwergmispel)
Cotoneaster adpressus	(Zwergmispel)
Cotoneaster microphyllus	(Zwergmispel)
Cotoneaster melanotrichus	(Zwergmispel)
Euonymus fortunei ‚Cracilis‘	(niedriges Pfaffenhütchen)
Euonymus fortunei ‚Coloratus‘	(niedriges Pfaffenhütchen)
Euonymus fortunei radicans	(niedriges Pfaffenhütchen)
Gaultheria Procumbens	(Rebhuhnbeere)
Hedera helix	(gemeiner Efeu)
Hedera helix ‚Hibernica‘	(Irländischer Efeu)
Hypericum Calycinum	(Rose von Sharon)
Juniperus com. ‚Hornibrookii‘	(Wacholder)
Juniperus com. ‚Repanda‘	(Wacholder)

Pachysandra terminalis	(Ysander)
Vinca minor	(Immergrün)

c) Bodenbedeckende Stauden

Acaena buchananii	(Stachelnüsschen)
Lysimachia nummularia	(Münzkraut)
Sagina subulata	(Sternmoos)
Sedum floriferum	
„Weihenstephaner Gold“	(Mauerpfeffer)
Sedum spurium	(Mauerpfeffer)
Sedum cauticulum	(Mauerpfeffer)
Thymus serpyllum	(Thymian)
Veronica incana	(Ehrenpreis)
Waldsteinia	(Waldsteinie)

Gräser:

Festuca glauca	(Blauschwingelgras)
Festuca scoparia	(Schafschwingelgras)
Carex morrowii	(Japansegge)

d) Sommerblumen

(Wechselpflanzung)

Ageratum houstonianum	(Leberbalsam)
Begonia semperflorens	(Begonien)
Begonia tuberhybrida	(Knollenbegonien)
Calceolaria rugosa	(Pantoffelblume)
Fuchsia geoides	(Fuchsien)
Lobelia erinus	(Männertreu)
Pelargonium zonale	(Geranie)
Salvia hybrida	(Salbei)
Tagetes-Hybriden	(Studentenblume)
Viola tricolor	(Stiefmütterchen)
Botanische (niedrige) Tulpen, Narzissen, Krokusse, Scilla, Traubenhyazinthen.	

(2) **Nicht zugelassen sind:**

Hecken jeder Art;  
überwiegend aus künstlichen Werkstoffen hergestellte Grabbinde und Blumenschalen;  
übergroße Blumenschalen und -vasen, Grablaternen über 30 cm Höhe und 30 cm Breite einschließlich Sockel;  
das Aufstellen von Bänken und das Verlegen von Platten, außer einer Trittplatte aus Naturstein je Grabstätte.

## **§ 10**

### **Ökologie auf dem Friedhof**

Den Belangen des Umwelt- und Naturschutzes auf dem kirchlichen Friedhof ist Rechnung zu tragen. Der Friedhof ist als ökologisches Rückzugsgebiet umweltfreundlich zu gestalten und zu bewirtschaften. Die Veröffentlichungen der Landeskirche über Fragen des Umwelt- und Naturschutzes sind zu beachten; insbesondere ist die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege nicht gestattet. Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen.

## **§ 11**

### **Öffentliche Bekanntmachung**

- (1) Diese Grabmal- und Bepflanzungssatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 36 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 10.10.2011.

## **§ 12**

### **Inkrafttreten**

Diese Grabmal- und Bepflanzungssatzung und alle Änderungen treten gemäß § 37 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 10.10.2011 in Kraft.

